



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 02
(Bundestag) für die Beratungen zum
Bundeshaushalt 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	5
3	Wesentliche Ausgaben	5
3.1	Leistungen an Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages	5
3.2	Ausgaben für Liegenschaften	9
3.3	Leistungen an die Bundestagsfraktionen	9
3.4	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages	12
3.5	Parteienfinanzierung	12
4	Ausblick	14

1 Überblick

Der Deutsche Bundestag wird in seiner Arbeit durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages unterstützt. Sie ist eine oberste Bundesbehörde, untersteht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages (Bundestagspräsident) und wird vom Direktor beim Deutschen Bundestag in dessen Auftrag geleitet. Im Jahr 2017 verfügte die Verwaltung über 2 651 Planstellen/Stellen. Die Ausgaben für den Deutschen Bundestag sind im Einzelplan 02 veranschlagt. Ebenfalls im Einzelplan 02 veranschlagt sind die Ausgaben für den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, die Bundesversammlung, die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste.

Im Haushaltsjahr 2017 lagen die Gesamtausgaben bei 822,2 Mio. Euro (Vorjahr: 775,2 Mio. Euro). In den Folgejahren sind weitere Steigerungen geplant, im Jahr 2018 auf 973,7 Mio. Euro und im Jahr 2019 auf 974,9 Mio. Euro.

Die Ausgabensteigerung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich der Deutsche Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahl im September 2017 deutlich vergrößert hat. Denn dem im September 2017 gewählten 19. Deutschen Bundestag gehören 709 Abgeordnete (18. Deutscher Bundestag: 630) an, die sechs (18. Deutscher Bundestag: vier) Fraktionen gebildet haben (zzgl. zwei fraktionslose Abgeordnete). Die Vergrößerung des Deutschen Bundestages wirkt sich im Haushaltsjahr 2018 erstmals voll aus. Dies betrifft zunächst die Ausgaben direkt für die Abgeordneten, führt aber auch zu Folgeausgaben, beispielsweise für zusätzliche Raumkapazitäten. Hinzu kommen Steigerungen aufgrund der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 02 Deutscher Bundestag

	2017 Soll	2017 Ist	Abwei- chung Ist / Soll^a	2018 Soll	2019 Soll	Verände- rung 2018 / 2019^a
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	870,2	822,2	-48,0	973,7	974,9	0,1
darunter:						
• Deutscher Bundestag (Kapitel 0212), davon	795,8	758,5	-37,3	900,4	898,9	-0,2
- Personalausgaben (Hauptgruppe (Hgr.) 4), darunter	553,0	522,3	-30,7	605,4	618,1	2,1
o Aufwendungen für Abgeordnete	397,9	375,5	-22,4	453,2	456,8	0,8
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Hgr. 5), darunter	119,6	106,3	-13,3	133,6	137,3	2,8
o Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	47,0	46,0	-1,0	53,9	56,2	4,1
o Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	12,9	11,1	-1,8	14,0	14,7	4,9
o Mieten und Pachten	13,2	10,3	-2,9	18,0	18,4	2,1
- Zuweisungen und Zuschüsse (Hgr. 6), darunter	103,3	106,4	3,1	130,7	127,4	-2,5
o Geldleistungen an die Fraktionen	88,1	91,9	3,8	115,3	111,9	-2,9
- Baumaßnahmen (Hgr. 7)	6,1	8,4	2,3	5,6	4,3	-24,4
- Investitionen (Hgr. 8)	13,9	15,1	1,2	25,2	11,7	-53,3
• Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages (Kapitel 0213)	4,6	4,0	-0,6	4,4	4,6	4,7
• Bundesversammlung (Kapitel 0214)	1,7	0,9	-0,8	0	0	
• Mitglieder des Europäischen Parlaments (Kapitel 0215)	7,2	6,5	-0,7	7,2	7,3	2,3
• Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste (Kapitel 0216)	5,3	1,0	-4,3	3,0	3,2	6,6
• Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben (Kapitel 0211), davon	55,6	51,2	-4,4	58,8	60,9	3,6
- Versorgung der Beamtinnen und Beamten	31,8	30,7	-1,1	33,1	35,1	5,9
- Öffentlichkeitsarbeit	9,9	8,0	-1,9	10,7	9,9	-7,9
Einnahmen des Einzelplans	1,6	2,7	1,1	1,8	1,8	-0,2
Verpflichtungs-ermächtigungen^b	39,3	23,0	-16,3	35,5	12,1	-65,9
	Planstellen / Stellen					in %
Personal	2 651	2 379 ^c	-272	2 696 ^d	2 696	0

Erläuterungen: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^b Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^c Ist-Besetzung am 1. Juni 2017.

^d Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2018: 2 469 Planstellen/Stellen.

Quellen: Einzelplan 02: für das Jahr 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsplan; für das Jahr 2019: Haushaltsentwurf.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Die Gesamtausgaben im Einzelplan 02 werden maßgeblich bestimmt durch die Ausgaben für Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete, für die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung und für die Bundestagsfraktionen.

Vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 sind die Ausgaben kontinuierlich von 711,4 Mio. Euro auf 822,2 Mio. Euro und damit um rund 15 % gestiegen.

Tabelle 2

Entwicklung wesentlicher Eckdaten im Einzelplan 02

	Haushaltsjahr				
	2013	2014	2015	2016	2017
Abgeordnete	620 ^a /631 ^b	631	630	630	630/709 ^c
Planstellen und Stellen (Soll) der Bundestagsverwaltung	2 527	2 544	2 531	2 613	2 651
Gesamtausgaben in Mio. Euro	711,4	715,9	747,6	775,2	822,2

Erläuterungen: ^a 17. Wahlperiode bis 22. Oktober 2013.

^b 18. Wahlperiode ab 22. Oktober 2013.

^c 19. Wahlperiode ab 24. Oktober 2017.

Quelle: Zahl der Abgeordneten und Stellen: Einzelplan 02 des jeweiligen Jahres;
Gesamtausgaben: Haushaltsrechnung des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Leistungen an Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die Leistungen an Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages sind mit rund 46 % im Jahr 2017 der größte Ausgabenblock des Einzelplans 02. Die wesentlichen Leistungen daraus sind:

- Abgeordnetenentschädigung („Diät“),
- Amtsausstattung in Form von Geld- und Sachleistungen,
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- Zuschüsse zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie einmalige Unterstützungen in besonderen Fällen und
- Übergangsgeld für ausgeschiedene Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Die angemessene Entschädigung der Abgeordneten dient insbesondere der in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz garantierten Freiheit des Mandats. Sie muss die Unabhängigkeit der Abgeordneten sichern. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1975 in seinem „Diäten-Urteil“ entschieden (BVerfGE 40, 296, 315 ff.). Die Abgeordnetenentschädigung wird monatlich ausgezahlt und ist von den Abgeordneten individuell zu versteuern. Die Entschädigung wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Seit dem 1. Juli 2018 beträgt sie monatlich 9 780 Euro.

Die Amtsausstattung besteht aus folgenden Geld- und Sachleistungen:

- Steuerfreie monatliche Kostenpauschale von 4 340 Euro im Jahr 2018 zum Ausgleich mandatsbezogener Aufwendungen, z. B. für die Wahlkreisbüros, für eine Zweitwohnung in Berlin oder für Repräsentationsaufgaben. Über die Verwendung der Pauschalen müssen die Abgeordneten keine Rechenschaft ablegen. Die Pauschale kann aber im Falle des Fehlens an Sitzungstagen des Parlaments gekürzt werden (§ 14 Abgeordnetengesetz). Sie wird jedes Jahr zum 1. Januar an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst.
- Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten, die diese bei der parlamentarischen Arbeit unterstützen. Jedem Abgeordneten standen hierfür im Jahr 2018 maximal 257 100 Euro zur Verfügung. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft sind in diesem Höchstbetrag nicht enthalten. Diese Leistungen werden zusätzlich gewährt. Außerdem übernimmt die Bundestagsverwaltung sämtliche Aufgaben, die mit der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten zusammenhängen. Hierzu zählen insbesondere die Gehaltsabrechnung und Gehaltsauszahlung sowie die Anmeldung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- Reisekostenerstattung bei Mandatsreisen sowie freie Benutzung von Verkehrsmitteln der Deutschen Bahn AG und der Berliner Verkehrsbetriebe.
- Bereitstellung möblierter Büroräume am Sitz des Deutschen Bundestages in Berlin (siehe hierzu auch Nummer 3.2).

- Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik für die Büros in Berlin und im Wahlkreis, um das gemeinsame Informations- und Kommunikationssystem des Deutschen Bundestages nutzen zu können.
- Erstattung von Ausgaben für den Geschäftsbedarf der Abgeordnetenbüros und für Kommunikation bis zu 12 000 Euro jährlich gegen Einzelnachweis.
- Nutzung der Fahrbereitschaft und der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

Tabelle 3

**Ausgaben für Leistungen an Mitglieder und ehemalige Mitglieder
des Deutschen Bundestages**

	Haushaltsjahr				
	2013	2014	2015	2016	2017
Summe aller Ausgaben für Mitglieder und ehemalige Mitglieder in Mio. Euro (Kapitel 0212)	308,7	320,5	334,6	355,0	375,3
Steigerung zum Vorjahr in %	4,0	3,8	4,4	6,1	5,7
Darunter für aktive Mitglieder:	in Mio. Euro				
• Entschädigungen und Amtszulagen nach § 11 AbgG (Titel 411 01)	59,8	61,0	65,7	66,5	70,9
• Aufwandsentschädigungen nach § 12 Abs. 2 und 5 AbgG (Titel 411 02)	31,8	31,1	31,5	31,8	34,6
• Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach § 12 Abs. 3 AbgG (Titel 411 03)	150,3	154,0	161,2	183,3	194,6
• Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie Unterstützungen nach §§ 27 und 28 AbgG (Titel 411 04)	7,1	7,9	8,5	8,6	8,8
• Inlandsdienst- und Mandatsreisen der Abgeordneten nach §§ 16 und 17 AbgG (Titel 411 16)	7,5	7,6	7,7	6,4	6,9
• Auslandsdienstreisen und Reisen zum Europarat, zur Interparlamentarischen Union, NATO und Parlamentarischen Versammlung der OSZE (Titel 411 17, 411 18)	3,2	4,3	5,7	5,5	2,8
• Aufwendungen zur Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages sowie für Geschäftsbedarf nach § 12 Abs. 4 Nrn. 1 und 4 AbgG (Titel 411 19)	6,2	6,5	6,2	6,0	6,0
• Kostenerstattung für die Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bahn und der Berliner Verkehrsbetriebe durch die Mitglieder des Deutschen Bundestages (Titel 411 20)	2,1	2,2	2,2	2,2	2,3
Darunter für ehemalige Mitglieder:					
• Übergangsgeld für ausgeschiedene Mitglieder des Deutschen Bundestages nach § 18 AbgG (Titel 411 05)	3,0	6,4	1,1	0,4	3,7
• Überbrückungsgeld/Sterbegeld an Hinterbliebene sowie Versicherungen nach §§ 24, 26, 35a, 35b, 38 und 41 AbgG (Titel 411 11)	0,5	0,1	0,9	0,1	0,3
• Altersentschädigung an ausgeschiedene Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie Hinterbliebenenversorgung nach §§ 19 bis 22, 25, 26, 35, 35a, 35b, 35c, 37 und 38 AbgG (Titel 411 12)	37,1	39,5	43,7	44,2	44,4
• Versorgungsabfindung nach §§ 23 und 40 AbgG (Titel 411 13)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1

Quelle: Haushaltsrechnung des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr, Einzelplan 02.

3.2 Ausgaben für Liegenschaften

Vor allem die Vergrößerung des Deutschen Bundestages hat den Raumbedarf, insbesondere für die zusätzlichen Abgeordneten und deren Beschäftigte, erhöht. Einen Teil der Liegenschaften betreibt der Deutsche Bundestag selbst, ein Teil wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betrieben, weitere Räumlichkeiten hat der Deutsche Bundestag angemietet.

Für das Jahr 2019 sind im Einzelplan 02, Kapitel 0212 veranschlagt:

- für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume 56,2 Mio. Euro,
- für Mieten und Pachten 18,4 Mio. Euro,
- für die Unterhaltung der baulichen Anlagen 14,7 Mio. Euro und
- für kleine Neu- Um und Erweiterungsbauten¹ sowie Baumaßnahmen von mehr als 2 Mio. Euro 4,3 Mio. Euro.

Weiterhin sind im Einzelplan 06, Kapitel 0605, Titel 725 05 folgende Ausgaben für Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages im Jahr 2019 veranschlagt:

- 11,9 Mio. Euro für den Erweiterungsbau Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
- 10 Mio. Euro für das Elisabeth-Selbert-Haus,
- 8,2 Mio. Euro für das Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages und
- 10 Mio. Euro für die Liegenschaft Luisenstraße 32 - 34.

3.3 Leistungen an die Bundestagsfraktionen

Die Bundestagsfraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Parlaments mit und haben daher Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Näheres regeln das Abgeordnetengesetz und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Vollfinanzierung der Fraktionen aus staatlichen Zuschüssen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, da diese „... als stän-

¹ Einschließlich der Titelgruppe 56 – Ausgaben für die Informationstechnik der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

dige Gliederungen des Deutschen Bundestages der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind.“ Dass die Fraktionszuschüsse für die Finanzierung dieser der Koordination dienenden Parlamentsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden sind, hat das Bundesverfassungsrecht im Jahr 1989 in seinem „Wüppesahl-Urteil“ (BVerfGE 80, 188) ausführlich erläutert und besonders betont. Eine Mittelverwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig. Bei einer Prüfung hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass Fraktionen solche Mittel im Wahljahr 2013 auch zweckwidrig einsetzten. Der Bundesrechnungshof hat der Bundestagsverwaltung seine abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse mitgeteilt, damit diese Rückforderungen gegen die Fraktionen und gegebenenfalls Sanktionen gegen die entsprechenden Parteien in eigener Zuständigkeit prüfen kann. Die Bundestagsverwaltung hat ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Einen Überblick über die den Fraktionen in den Jahren 2013 bis 2017 gewährten Zuschüsse (Kapitel 0212, Titel 684 01) gibt die Tabelle 4. Die Bundestagsverwaltung zahlt die Mittel an die Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung aus. Sie stehen damit über das jeweils laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

Tabelle 4

**Geldleistungen an Bundestagsfraktionen gemäß § 50 Absatz 1
Abgeordnetengesetz**

Bundestagsfraktion	Haushaltsjahr				
	2013	2014	2015	2016	2017 ^c
	in Mio. Euro				
CDU/CSU	27,8	33,6	35,1	35,3	35,6
SPD	20,9	22,6	23,6	23,8	24,0
DIE LINKE.	12,6	12,1	12,6	12,7	13,3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12,0	11,9	12,5	12,6	13,2
FDP	10,6 ^a	–	–	–	2,8
AfD	–	–	–	–	3,0
Summe ^b	83,9	80,2	83,8	84,3	91,9
Veränderung zum Vorjahr in % ^b	3,8	-4,4	4,5	0,6	8,2

Erläuterungen: ^a 1. Januar 2013 bis 22. Oktober 2013.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c In dem am 24. Oktober 2017 neu konstituierten 19. Deutschen Bundestag waren die Fraktionen der FDP und AfD neu vertreten.

Quelle: Werte je Fraktion: Jährliche Bekanntmachungen der geprüften Rechnungen der Fraktionen im Deutschen Bundestag als Bundestagsdrucksache;

Jahressummen: Haushaltsrechnung des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr, Einzelplan 02.

Außerdem stellt die Bundestagsverwaltung den Fraktionen Sachleistungen zur Verfügung. Hierzu gehören u. a. eingerichtete Büro- und Sitzungsräume am Sitz des Deutschen Bundestages, Kommunikationsanlagen, ein Kontingent aus dem Fahrdienst, die Bibliothek sowie die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

Neben den Leistungen für die im Bundestag vertretenen Fraktionen stellt die Bundestagsverwaltung seit dem Jahr 2013 auch einer sich in Liquidation befindenden Fraktion Sachleistungen zur Verfügung, da dies wirtschaftlicher sei als die Anmietung von Büroflächen auf dem freien Markt.

Der Bundesrechnungshof hat am 4. September 2018 einen Bericht nach § 99 BHO zur Notwendigkeit eines verbesserten Rechtsrahmens für die Liquidation von Fraktionen im Deutschen Bundestag beschlossen, den er auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

3.4 Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag beruft einen Wehrbeauftragten, der ihn bei der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte unterstützt. Der Wehrbeauftragte soll möglichen Missständen innerhalb der Bundeswehr nachgehen. Nähere Regelungen hierzu enthält das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

Die Beschäftigten, die den Wehrbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, bilden eine Unterabteilung der Bundestagsverwaltung.

Im Jahr 2017 beliefen sich die Ausgaben für den Wehrbeauftragten auf 4,0 Mio. Euro. Für das Jahr 2018 sind 4,4 Mio. Euro vorgesehen und für das Jahr 2019 sind es 4,6 Mio. Euro (vgl. Tabelle 1).

3.5 Parteienfinanzierung

Das Grundgesetz weist den politischen Parteien in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 die Aufgabe zu, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Parteien sind, anders als die Fraktionen, nicht dem Bereich der organisierten Staatlichkeit zuzurechnen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1966 in seinem ersten Parteienfinanzierungsurteil eine völlige oder auch nur überwiegende Deckung ihres Finanzbedarfs aus öffentlichen Mitteln für unzulässig erklärt (BVerfGE 20, 56, 102). Eine Partei hat Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- gesetzlich bestimmter Mindestanteil an gültigen Wählerstimmen bei der letzten Europa-, Bundestags- oder einer Landtagswahl,
- fristgerechte Vorlage eines Rechenschaftsberichts beim Bundestagspräsidenten und
- daraus ersichtliche Höhe der Spenden natürlicher Personen und der selbst erwirtschafteten Einnahmen.

Die für die staatliche Teilfinanzierung erforderlichen Mittel des Bundes sind allerdings nicht im Einzelplan 02, sondern im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung, Kapitel 6002 Titel 684 03) veranschlagt.

Die Höhe der staatlichen Mittel ist begrenzt. Die „absolute Obergrenze“ nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) wird seit dem Jahr 2013 jährlich angepasst. Ihre Grundlage bildet ein vom

Statistischen Bundesamt ermittelter Preisindex mit parteitypischen Ausgaben. Für das Jahr 2017 betrug sie rund 161,8 Mio. Euro und für das Jahr 2018 wird sie sich nach dem *Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018*² über den Preisindex hinaus um weitere 25 Mio. Euro auf dann insgesamt 190 Mio. Euro erhöhen. Die antragstellenden Koalitionsfraktionen begründeten die Notwendigkeit dieser Erhöhung mit neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung (Nutzung von sozialen Medien, IT-Sicherheit usw.). Die Erhöhung der absoluten Obergrenze wird Ausgabensteigerungen in entsprechender Höhe zur Folge haben.

Der Bundestagspräsident überprüft die von den Parteien eingereichten Rechenschaftsberichte auf ihre formale und inhaltliche Richtigkeit. Er setzt die auf die einzelnen Parteien entfallenden Anteile der staatlichen Teilfinanzierung von Bund und Ländern fest. Dazu bestimmt er den Gesamtbetrag je Partei und die jeweiligen Länderanteile. In bestimmten Fällen kann er Mittel zurückfordern oder gegen Parteien finanzielle Sanktionen verhängen.

Nach § 21 Absatz 2 Parteiengesetz prüft der Bundesrechnungshof, inwieweit der Bundestagspräsident die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften festgesetzt und ausgezahlt hat. Zudem prüft er, ob die Verfahren gemäß § 23a Parteiengesetz (Prüfung der Rechenschaftsberichte durch den Bundestagspräsidenten) ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

² BGBl. I Seite 1116.

Tabelle 5

Staatliche Teilfinanzierung der Parteien gemäß § 18 Parteiengesetz

	Kalenderjahr (Anspruchsjahr)				
	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. Euro				
Absolute Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung (§ 18 Absatz 2 Parteiengesetz)	154,1	156,7	159,2	160,5	161,8
Gesamtausgaben des Bundes und der Länder	153,3	156,7	159,2	160,5	161,8
davon:					
• Anteil des Bundes (Kapitel 6002 Titel 684 03)	135,0	138,8	141,2	142,1	142,9
• Anteil der Länder	18,3	18,0	18,0	18,5	18,9

Quelle: Deutscher Bundestag – Parteienfinanzierung – Festsetzung staatlicher Mittel.

4 Ausblick

Die strukturelle Entwicklung des Einzelplans 02 ist im Wesentlichen geprägt durch die Größe des Deutschen Bundestages. Das gegenwärtige Wahlrecht kann dazu führen, dass gegebenenfalls entstehende Überhangmandate auch zahlreiche Ausgleichsmandate zur Folge haben, die Größe des Deutschen Bundestags sich also von seiner Mindestgröße von 598 Abgeordneten weiter entfernt. Es wird daher unter anderem von dem Ergebnis der im Jahr 2021 anstehenden Bundestagswahlen abhängen, ob die Ausgaben des Einzelplans 02 mittelfristig weiter steigen, stagnieren oder sinken.

Dr. Mähring

Dr. Weber